

Merkblatt für neue Vereine

1. Anmeldung:

Die Eintragung des Vereins erfolgt auf Anmeldung durch den Vorstand. Dabei genügt die Mitwirkung so vieler Vorstandsmitglieder, wie zur Vertretung des Vereins nach der Vereinssatzung erforderlich sind. Darf der Vorsitzende beispielsweise allein vertreten, so genügt die Anmeldung durch diesen allein.

Die Anmeldung erfolgt in notariell beglaubigter Form. Bitte wenden Sie sich deshalb an einen Notar, der dann auch Ihre Unterlagen an das Registergericht weiterleitet.

Die Anmeldung muss den Vereinsnamen, den Vereinssitz, die Vereinsadresse, die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder (Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse) und die allgemeine Vertretungsbefugnis (incl. eventueller nach außen wirkender Vertretungsbeschränkungen) enthalten.

2. Vorzulegende Unterlagen:

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a. Abschrift oder Kopie der Satzung, versehen mit dem Tag der Errichtung und den Unterschriften von mindestens 7 Vereinsmitgliedern
- b. Abschrift des Protokolls über die Gründung des Vereins und die Annahme der Satzung
- c. Abschrift des Protokolls über die Wahl der Vorstandsmitglieder und die Annahme der Wahl

Bitte beachten Sie, dass alle Protokolle von den Personen unterschrieben sein müssen, die nach Ihrer Vereinssatzung dafür zuständig sind. Zum Inhalt der Protokolle beachten Sie bitte unser Merkblatt für eingetragene Vereine.

3. Notwendiger Inhalt der Satzung:

Die Satzung muss enthalten:

- a. Den Namen des Vereins
- b. Den Sitz des Vereins (nur ein Ort, keine Adresse)
- c. Eine Bestimmung, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll
- d. Den Zweck des Vereins

Die Satzung muss weitere Bestimmungen enthalten:

- e. über die Form des Eintritts und des Austritts der Mitglieder Den Sitz des Vereins (nur ein Ort, keine Adresse)
- f. darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind und wer die genaue Höhe festsetzt (Die Höhe der Beiträge gehört nicht in die Satzung.)
- g. über die Zusammensetzung des Vorstandes
- h. über die Voraussetzungen, unter denen eine Mitgliederversammlung zu berufen ist
- i. über die Form der Einberufung einer Mitgliederversammlung
- j. über die Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse (Protokollierung)

4. Allgemeine Hinweise:

- a. Form der Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Form der Einberufung zur Mitgliederversammlung muss sich eindeutig aus der Satzung ergeben. Die Mitglieder müssen genau wissen, wie sie die Einladung erreicht. Möglich sind z. B. „schriftlich“, „in Textform (umfasst Brief, E-Mail und FAX)“, „durch Veröffentlichung in der ... (genau bezeichneten) Zeitung“ oder „durch Aushang im Schaukasten am Vereinsheim (Ort muss genau bezeichnet werden.)“. Bestimmungen mit „oder“ sind in der Regel nicht möglich und zu vermeiden.

b. Vertretungsberechtigung

Es ist rechtlich zu unterscheiden zwischen den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern (= dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB) und einem (eventuell bestehenden) erweiterten Vorstand (auch Vereinsausschuss, Beirat oder Gesamtvorstand bezeichnet). Empfehlenswert erscheint, die Zahl der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder klein zu halten, da jede Vorstandsänderung über den Notar angemeldet werden muss.

Die Vertretungsbefugnis (einzeln, mehrere gemeinsam) muss sich auch eindeutig aus der Satzung ergeben. Bewährt haben sich vor allem folgende Regelungen:

„Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gem. § 26 BGB jeweils einzeln.“ oder
„Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden sowie dem Kassier, wobei je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.“

Bitte beachten Sie, dass folgende Satzungsbestimmung **nicht eintragungsfähig** ist:

„Der Verein wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.“ Dritte können nicht nachprüfen, wann ein Verhinderungsfall gegeben ist.

Der beabsichtigte Zweck lässt sich auf rechtlich zulässige Weise aber dadurch erreichen, dass der vertretungsberechtigte Vorstand aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden mit jeweils Einzelvertretungsberechtigung gebildet wird und zusätzlich bestimmt wird, dass der 2. Vorsitzende „im Innenverhältnis“ nur vertreten darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

c. Gemeinnützigkeit

Strebt Ihr Verein die Anerkennung als gemeinnütziger Verein an, so nehmen Sie bitte vor der Abstimmung über die Satzung und vor der Anmeldung Kontakt mit dem Finanzamt auf. Die Finanzbehörden verlangen zur Anerkennung bestimmte Satzungsinhalte.

d. Ermächtigung

Es wird empfohlen, dass die Gründungsversammlung folgenden Beschluss fasst: „Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die auf Beanstandung des Amtsgerichts erforderlich werden.“ Andernfalls ist bei Beanstandungen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung erforderlich. Zweckmäßig wäre es auch, diese Ermächtigung in die Satzung aufzunehmen.

5. Rechtsberatung und Vorprüfungen:

Das Registergericht übernimmt keine Beratung oder Betreuung in Eintragungs- oder sonstigen Registerverfahren. **Wir führen grundsätzlich keine Vorprüfungen durch und dürfen keine Rechtsberatung erteilen.** Beratungen obliegen den Mitgliedern der rechtsberatenden Berufe (Notare, Rechtsanwälte und ggf. Steuerberater).

Bitte beachten Sie, dass alle Anmeldungen zum Vereinsregister in notariell beglaubigter Form erfolgen müssen!